



Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

31. Jahrgang

Braunschweig, den 18. Oktober 2004

Nr. 13

Inhalt	Seite
Satzung für den Betrieb gewerblicher Art „Kulturnacht“.....	79
Auslegung eines Bebauungsplanes.....	79
Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Bebauungsplan Neustadtring-Nordwest NP 40.....	80

Satzung für den Betrieb gewerblicher Art „Kulturnacht“

Aufgrund § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch § 22 des Gesetzes vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) hat der Rat der Stadt Braunschweig folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Abteilung 41.1 - Kulturinstitut - des Fachbereiches Kultur ist unselbstständiger Bestandteil der allgemeinen Verwaltung der Stadt Braunschweig.

§ 2

Die Stadt Braunschweig verfolgt mit der Durchführung der Kulturnacht ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Kulturnacht ist die regelmäßige Koordination und Durchführung kultureller Veranstaltungen mit Initiativen und Institutionen der Stadt Braunschweig. Besonderer Zweck ist, noch nicht etablierte oder auf Privatinitiative basierende Kultur schaffende Gruppen der Öffentlichkeit im Zusammenhang einer zweijährig wiederkehrenden Veranstaltung vorzustellen. Die Veranstaltung "Kulturnacht" ist eine Form der Öffentlichkeitsarbeit für die Kulturschaffenden der Stadt und der Stadt Braunschweig selbst, hat Festivalcharakter und dient durch die hohe Öffentlichkeitswirksamkeit längerfristig der Tradierung der einzelnen Gruppen und damit der Identifikation der Besucher der Veranstaltung mit ihrer Stadt.

§ 3

Die Stadt Braunschweig ist mit der "Kulturnacht" selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 4

Die Mittel des Betriebes gewerblicher Art "Kulturnacht" dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Braunschweig erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art "Kulturnacht".

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art "Kulturnacht" fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art "Kulturnacht" oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Braunschweig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 7

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Braunschweig, den 7. Oktober 2004

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Dr. Hoffmann

Auslegung eines Bebauungsplanes

I

Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)

Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 29. September 2004 als Satzung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan „Hildesheimer Straße-Südost“, Stadtgebiet zwischen Hildesheimer Straße, Ützenkamp, Triftweg und Schölke, wird gemäß Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, BGBl. I 1998 S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359) bekannt gemacht.

II

Verletzung von Vorschriften (§§ 214, 215 BauGB)

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

III

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

IV

Auslegung und Inkrafttreten der Satzung (§ 10 BauGB)

Die Satzung einschließlich ihrer Begründung kann im Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Beratungsstelle Planen, Bauen, Umwelt, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 507, während der Publikumszeiten, montags bis freitags, 8:30 bis 14:00 Uhr, donnerstags bis 18:00 Uhr, von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Satzung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Braunschweig, den 12. Oktober 2004

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Zwafelink
Stadtbaurat

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Bebauungsplan Neustadtring-Nordwest NP 40 vom 29. September 2004

Auf Grund des § 14 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, BGBl. I 1998 S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359), in Verbindung mit § 6 und § 40 Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch § 22 des Gesetzes vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), hat der Rat der Stadt Braunschweig am 29. September 2004 diese Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Stadt in seiner Sitzung am 18. November 2003 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Von der Veränderungssperre ist das Stadtgebiet zwischen Neustadtring, Diesterwegstraße und Ernst-Amme-Straße betroffen.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieser Satzung bildet, schwarz umrandet.

§ 3

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Braunschweig.

§ 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Die Geltungsdauer beträgt zwei Jahre.

Braunschweig, den 6. Oktober 2004

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Zwafelink
Stadtbaurat

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, BGBl. I 1998 S. 137) in der zur Zeit geltenden Fassung bei der Aufstellung dieser Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 BauGB).

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitt des Fünften Teils sowie § 121 BauGB gelten entsprechend (§ 18 Abs. 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die im vorstehenden Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 18 Abs. 2 BauGB).

Die vorstehende Satzung mit zugehörigem Lageplan liegt ab sofort beim Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Beratungsstelle Bauen-Planen-Umwelt, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 507, aus und kann während der Publikumszeiten, montags bis freitags, 8:30 bis 14:00 Uhr, donnerstags bis 18:00 Uhr, von jedermann eingesehen werden.

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 12. Oktober 2004

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Zwafelink
Stadtbaurat



Stadt Braunschweig

Bebauungsplan
Neustadtring - Nordwest
Geltungsbereich

NP 40



